



ÖNORM EN 361

Ausgabe: 2002-09-01

Normengruppen Z und Z1

Ident (IDT) mit EN 361:2002

Ersatz für Ausgabe 1993-05

ICS 13.340.99

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffanggurte

Personal protective equipment against falls from a height – Full body harnesses

Equipement de protection individuelle contre les chutes de hauteur – Harnais d'antichute

Die Europäische Norm EN 361 hat den Status einer Österreichischen Norm.

Die ÖNORM EN 361 besteht aus

- diesem nationalen Deckblatt sowie
- der offiziellen deutschsprachigen Fassung der EN 361:2002.

Fortsetzung
EN 361 Seiten 1 bis 11

Deutsche Fassung

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Auffanggurte

Personal protective equipment against falls from a height -
Full body harnesses

Equipement de protection individuelle contre les chutes de
hauteur - Harnais d'antichute

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 15.März 2002 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe.....	4
4 Anforderungen	6
4.1 Konzeption und Ergonomie	6
4.2 Werkstoffe und Konstruktion.....	7
4.3 Statische Belastbarkeit.....	7
4.4 Dynamische Leistung	7
4.5 Zusätzliche Elemente.....	7
4.6 Kennzeichnung und Information	7
5 Prüfverfahren.....	8
5.1 Prüfung der statischen Belastbarkeit	8
5.1.1 Einrichtung	8
5.1.2 Verfahren.....	8
5.2 Prüfung der dynamischen Leistung.....	8
5.2.1 Einrichtung	8
5.2.2 Verfahren.....	8
6 Kennzeichnung.....	8
7 Informationen des Herstellers	8
8 Verpackung.....	9
Anhang ZA (informativ) Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen	10
Literaturhinweise.....	11

Vorwort

Dieses Dokument EN 361:2002 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 160 „Schutz gegen Absturz einschließlich Arbeitsgurte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Dieses Europäische Dokument muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2002, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis November 2002 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 361:1992. Bei dieser Folgeausgabe handelt es sich um den alten Normtext, in den zur Ergänzung und zur Klärung von Ungenauigkeiten einige notwendige Änderungen aufgenommen wurden. Eine umfassende Überarbeitung der Norm ist für später vorgesehen.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU- Richtlinien.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der integraler Bestandteil dieser Norm ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen, Prüfverfahren, Kennzeichnung, Informationen des Herstellers und Verpackung für Auffanggurte fest. Andere Arten von Haltevorrichtungen für den Körper nach anderen Europäischen Normen, z. B. EN 358, EN 813 und EN 1497, dürfen in den Auffanggurt integriert sein. Auffangsysteme sind in EN 363 festgelegt.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 358, *Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen — Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte.*

EN 362:1992, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Verbindungselemente.*

EN 363:2002, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Auffangsysteme.*

EN 364:1992, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Prüfverfahren.*

EN 365:1992, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung.*

EN 813, *Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Abstürzen — Sitzgurte.*

EN 892, *Bergsteigerausrüstung — Dynamische Bergseile — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Definitionen.

3.1

Auffanggurt

Haltevorrichtung für den Körper in erster Linie zu Auffangzwecken, d. h. ein Bestandteil eines Auffangsystems. Der Auffanggurt darf aus Gurtbändern, Beschlagteilen, Schnallen oder anderen Einzelteilen bestehen, die so angeordnet und zusammengesetzt sind, dass eine Person am gesamten Körper unterstützt wird und der Träger während eines Sturzes oder nach dem Auffangen eines Sturzes gehalten wird (EN 363)

3.2

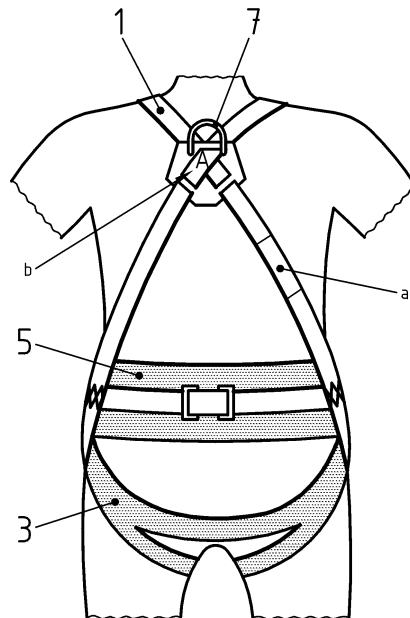
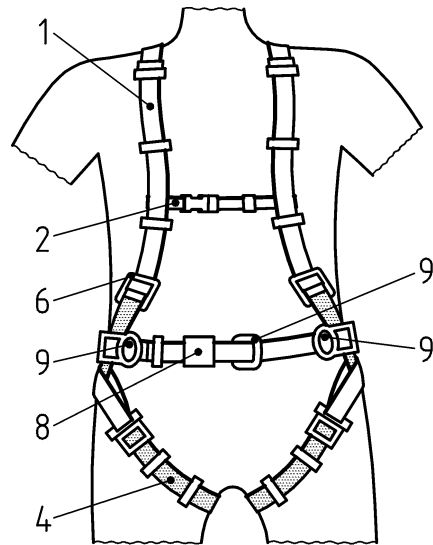
Primär-/Sekundärgurtband

Primärgurtbänder sind diejenigen Gurtbänder eines Auffanggurtes, die vom Hersteller zur Unterstützung des Körpers vorgesehen sind oder während des Sturzes einer Person und nach dem Auffangen Druck auf den Körper ausüben. Andere Gurtbänder sind Sekundärgurtbänder

3.3

Öse

spezieller Verbindungspunkt für Bestandteile oder Teilsysteme

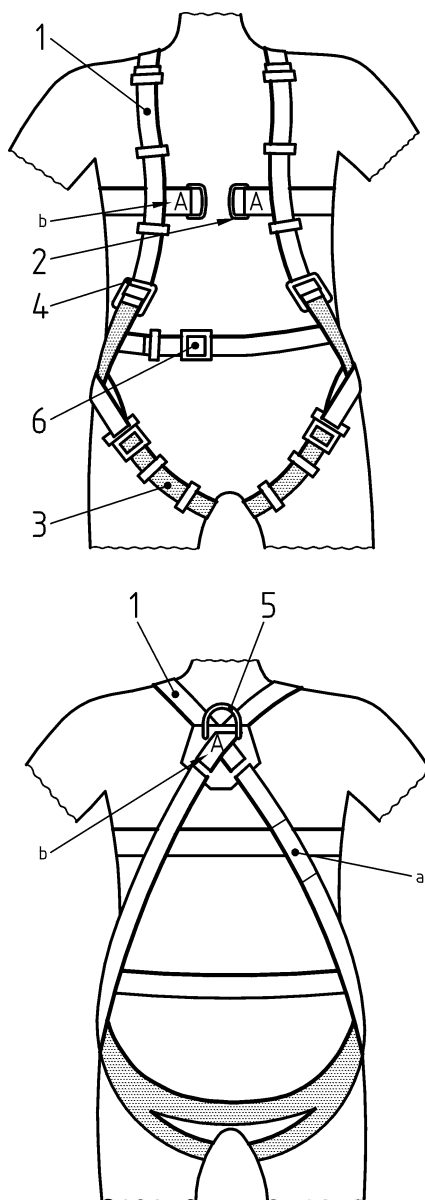


Legende

- 1 Schultergurtband
- 2 Sekundärgurtband
- 3 Sitzgurtband (Primärgurtband)
- 4 Beingurtband
- 5 Rückenstütze für Haltefunktion
- 6 Einstellmittel
- 7 Auffangöse
- 8 Schnalle
- 9 Halteösen

- a) Kennzeichnung, siehe Abschnitt 6
- b) Kennzeichnung mit einem Grossbuchstaben „A“

Bild 1 — Beispiel eines Auffanggurtes mit Halteösen und einer rückwärtigen Auffangöse



Legende

- 1 Schultergurtband
- 2 vordere Auffangöse
- 3 Beingurtband
- 4 Einstellmittel
- 5 rückwärtige Auffangöse
- 6 Schnalle

- a) Kennzeichnung, siehe Abschnitt 6
- b) Kennzeichnung mit einem Großbuchstaben „A“

Bild 2 — Beispiel eines Auffanggurtes mit vorderer und rückwärtiger Auffangöse

4 Anforderungen

4.1 Konzeption und Ergonomie

Die allgemeinen Anforderungen an Konzeption und Ergonomie sind in 4.1 der EN 363:2002 festgelegt.

4.2 Werkstoffe und Konstruktion

Gurtbänder und Nähgarne für einen Auffanggurt müssen aus ungebrauchten Filament- oder Multifilament-Chemiefasern bestehen, die für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.

Die feinheitsbezogene Höchstzugkraft der Chemiefaser muss nachweislich mindestens 0,6 N/tex betragen.

Garne, die zum Nähen verwendet werden, müssen physikalisch und qualitativ mit dem Gurtband verträglich sein. Sie müssen zur Erleichterung der visuellen Prüfung jedoch eine andere Farbe oder Farbschattierung haben.

Ein Auffanggurt muss aus Gurtbändern oder ähnlichen Elementen bestehen, die im Beckenbereich und an den Schultern verlaufen, siehe z. B. Bild 1. Der Auffanggurt muss dem Träger passen. Dafür dürfen Einstellmittel vorgesehen sein.

Die Gurtbänder dürfen nicht verrutschen und sich nicht von selbst lösen.

Die Breite der Primärgurtbänder muss mindestens 40 mm, die der Sekundärgurtbänder mindestens 20 mm betragen.

Während der Prüfung der statischen Belastbarkeit nach 5.1 muss visuell überprüft werden, dass diejenigen Gurtbänder, die den Prüftorso unterstützen oder die Druck auf den Prüftorso ausüben, Primärgurtbänder sind.

Die Auffangöse(n) muss (müssen) während der Benutzung des Auffanggurtes vor der Brust und/oder am Rücken und/oder an beiden Schultern über dem Schwerpunkt des Benutzers liegen.

Der Auffanggurt darf in einem Kleidungsstück integriert sein.

Eine visuelle Überprüfung des Auffanggurtes muss möglich sein, auch wenn der Auffanggurt in einem Kleidungsstück integriert ist. Alle Sicherheitsschnallen (d. h. Schnallen, die nicht in erster Linie zur Einstellung der Passform benutzt werden) müssen so konstruiert sein, dass sie nur in richtiger Weise zusammengesetzt werden können, oder dass, falls es mehrere Arten des Zusammensetzens gibt, bei jeder Art des Zusammensetzens die Anforderungen an Belastbarkeit und Leistung erfüllt sind.

Beschlagteile aus Metall müssen die Korrosionsschutzanforderungen in 4.4 der EN 362:1992 erfüllen.

4.3 Statische Belastbarkeit

Bei Prüfung an jeder Öse nach 5.1.4.2 der EN 364:1992 mit einer Kraft von 15 kN und nach Abschnitt 5.1.4.3 der EN 364:1992 mit einer Kraft von 10 kN muss der Auffanggurt den Prüftorso halten.

4.4 Dynamische Leistung

Bei Prüfung an jeder Auffangöse nach Abschnitt 5.2 mit einem Prüftorso von 100 kg Masse muss der Auffanggurt zwei aufeinanderfolgenden Fallprüfungen mit einer eingestellten Fallhöhe von 4 m (eine Fallprüfung mit den Füßen zuerst, die zweite mit dem Kopf zuerst) standhalten, ohne dass der Prüftorso aus dem Auffanggurt herausfällt. Nach jeder Fallprüfung muss der Prüftorso in einer Position mit dem Kopf nach oben gehalten werden, und der Winkel zwischen der Längsachse der Rückenfläche des Prüftorsos und der Vertikalen darf nicht mehr als 50° betragen.

4.5 Zusätzliche Elemente

Ist ein Auffanggurt mit Zusatzelementen für die Benutzung des Auffanggurtes in einem Halte- oder Rückhaltesystem ausgestattet, so müssen diese Elemente die Anforderungen der EN 358 und/oder der EN 813 erfüllen.

4.6 Kennzeichnung und Information

Auffanggurte müssen entsprechend Abschnitt 6 gekennzeichnet sein.

Der Auffanggurt muss mit Informationen entsprechend Abschnitt 7 geliefert werden.

5 Prüfverfahren

5.1 Prüfung der statischen Belastbarkeit

5.1.1 Einrichtung

Die Einrichtung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit muss 4.1 und 4.2 der EN 364:1992 entsprechen.

5.1.2 Verfahren

Die Prüfung der statischen Belastbarkeit muss nach der Beschreibung in 5.1.4 der EN 364:1992 erfolgen.

5.2 Prüfung der dynamischen Leistung

5.2.1 Einrichtung

Die Einrichtung für die Prüfung der dynamischen Leistung muss 4.2, 4.4 und 4.6 der EN 364:1992 entsprechen.

5.2.2 Verfahren

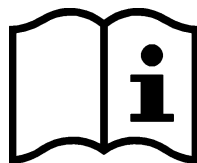
Die Prüfung der dynamischen Leistung muss nach der Beschreibung in 5.1.2 der EN 364:1992 erfolgen.

Zusätzlich zu den Anforderungen aus 5.1.2.1 der EN 364:1992 muss das Einfachseil, mit dem die Prüfung durchgeführt wird, EN 892 entsprechen und nachweislich eine Fangstoßkraft von $(9 + 1,5)$ kN in der ersten Prüfung der Fangstoßkraft aufweisen.

6 Kennzeichnung

Die auf dem Auffanggurt angebrachte Kennzeichnung muss 2.2 der EN 365:1992 entsprechen, und der gesamte Text muss in den Sprachen des Bestimmungslandes angegeben sein. Zusätzlich zu den Angaben nach 2.2 der EN 365 : 1992 müssen in die Kennzeichnung folgende Angaben aufgenommen werden:

- a) auf dem Auffanggurt ein Piktogramm, das anzeigt, dass die Benutzer die vom Hersteller gelieferten Informationen lesen müssen (siehe Bild);



- b) einen Grossbuchstaben "A" an jeder Auffangöse;
- c) das Identifizierungskennzeichen für Modell/Typ des Auffanggurtes;
- d) die Nummer dieser Europäischen Norm, d. h. EN 361.

7 Informationen des Herstellers

Die Informationen des Herstellers müssen in den Sprachen des Bestimmungslandes abgefasst sein. Sie müssen 2.1 der EN 365 : 1992 entsprechen und zusätzlich mindestens folgende Hinweise und Angaben enthalten:

- a) wie der Auffanggurt korrekt anzulegen ist;
- b) die besonderen Bedingungen, unter denen ein Auffanggurt eingesetzt werden darf;
- c) die für einen zuverlässigen Anschlagpunkt erforderlichen Merkmale;

- d) zur Befestigung an einen zuverlässigen Anschlagpunkt, an ein verbindendes Teilsystem, z. B. an einen Falldämpfer, ein Verbindungsmittel und ein Verbindungselement und anderen Bestandteilen des Auffangsystems;
- e) welche Ösen des Auffanggurtes in einem Auffangsystem oder einem Haltesystem zu benutzen sind;
- f) wie die Kompatibilität aller Bestandteile, die zusammen mit dem Auffanggurt zu verwenden sind, sicherzustellen ist, z. B. durch Verweisung auf weitere Europäische Normen;
- g) dass die erforderliche geringste lichte Höhe unter den Füßen des Benutzers bedacht werden sollte, um beim Sturz einen Aufprall auf Gegenstände oder den Boden zu verhindern und dass spezielle Hinweise für Teilsysteme gegeben werden, z. B. Falldämpfer oder Auffanggerät;
- h) die Werkstoffe, aus denen der Auffanggurt hergestellt ist;
- i) Einschränkungen der Werkstoffe des Auffanggurtes oder Gefährdungen, die dessen Funktion beeinträchtigen können, z. B. Temperatur, Einwirkung scharfer Kanten, chemische Substanzen, elektrische Leitfähigkeit, Schnitte, Abrieb, UV-Licht, sonstige Klimabedingungen;
- j) dass vor und während des Gebrauchs überlegt werden sollte, wie Rettungsmaßnahmen sicher und wirksam durchgeführt werden können;
- k) dass der Auffanggurt nur durch ausgebildetes und/oder anderweitig sachkundiges Personal angewendet werden sollte, oder dass der Benutzer unter der direkten Aufsicht einer solchen Person stehen sollte;
- l) wie der Auffanggurt ohne nachteilige Wirkungen zu reinigen bzw. zu desinfizieren ist;
- m) falls Angaben darüber vorhanden sind, die zu erwartende Gebrauchsdauer des Auffanggurtes (Verfallsdatum), oder wie diese bestimmt werden kann;
- n) wie der Auffanggurt während des Transports zu schützen ist;
- o) das Identifizierungskennzeichen für Modell/Typ des Auffanggurtes;
- p) die Bedeutung aller Kennzeichnungen auf dem Auffanggurt;
- q) die Nummer dieser Europäischen Norm, d. h. EN 361.

8 Verpackung

Auffanggurte müssen in einem feuchtigkeitsabweisenden Material verpackt, aber nicht notwendigerweise dicht verschlossen geliefert werden.

Anhang ZA (informativ)

Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG.

WARNUNG: Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallen, können weitere Anforderungen oder weitere EU-Richtlinien gelten.

Die folgenden Abschnitte dieser Europäischen Norm sind geeignet Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG zu unterstützen.

EU-Richtlinie 89/686/EWG, Anhang II		Abschnitte dieser Europäischen Norm
1.1	Grundsätze der Gestaltung	4.1 und 4.2
1.3.2	Leichtigkeit und Festigkeit	4.3
1.4	Informationsbroschüre des Herstellers	7
2.1	PSA mit Verstellsystem	4.2 und 7
2.12	PSA mit einer oder mehreren direkt oder indirekt gesundheits- und sicherheitsrelevanten Markierungen oder Kennzeichnungen	6
3.1.2.2	Verhütung von Stürzen aus der Höhe	4 bis 8

Übereinstimmung mit den Abschnitten dieser Europäischen Norm ist eine Möglichkeit zur Konformität mit den wesentlichen Anforderungen der betreffenden Richtlinie und damit verbundenen EFTA-Vorschriften.

Literaturhinweise

EN 1497, *Rettungsausrüstung — Rettungsgurte.*